

# **Satzung: TV. Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e. V.**

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der JahresHauptversammlung vom 31. März 2012



## **§ 1 Name, Sitz und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen Touristenverein „Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e. V.“
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Bruchsal und auch auf die umliegenden Orte, sofern dort keine eigenen Naturfreundeortsgruppen bestehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied des T.V. "Die Naturfreunde", Verband für Touristik und Kultur, Landesverband Baden e. V. und damit der Naturfreunde-Bundesgruppe Deutschland und der Naturfreunde-Internationale (NFI) angeschlossen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist sozial- und umweltpolitisch orientiert und fördert in diesem Sinne die Jugend- und Erwachsenenbildung.
3. Er pflegt internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie der Völkerverständigung
4. Er setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

## **§ 3 Tätigkeiten**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Pflege des Wanderns und des Sports, z.B. durch Bergsteigen, Reisen, Camping, Wintersport, Wassersport und Segelfliegen.
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Esperanto, Musik und Tanz.
4. Veranstaltungen, Vorträge, Seminaren, Ausstellungen u. ä.
5. Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge.
6. Kinder- und Jugendberholung, Familien- und Altenhilfe.
7. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden sowie mit Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

## **Satzung: TV. Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e.V.**

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den Touristenverein "Die Naturfreunde" Landesverband Baden e.V.; Sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe Deutschland e.V.; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 5 Fachgruppenarbeit**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Referate und Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Referate und Fachgruppen".
3. Die Richtlinien für die Referate und Fachgruppen werden vom Bundeskongress beschlossen.

### **§ 6 Kindergruppen und Naturfreundejugend**

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammen gefasst, damit sie sich in der ihr angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammen gefasst unter der Bezeichnung ".Naturfreunde - Kindergruppe", Ortsgruppe Bruchsal. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Naturfreunde - Kindergruppen".
3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammen gefasst in der "Naturfreundejugend Deutschlands", Ortsgruppe Bruchsal. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands".
4. Die Richtlinien für die Naturfreunde-Kindergruppen bzw. die Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands werden von der Bundeskinderkonferenz Bundesjugendkonferenz beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress
5. Die Naturfreunde-Kindergruppen und die Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, den Richtlinien für die Naturfreunde-Kindergruppen und den Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
6. Über die Jugendkasse und Kinderkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen.

## **Satzung: TV. Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e.V.**

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen, soweit sie die Naturfreundebewegung betreffen.
3. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied kann, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählen und das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben.
5. Die Mitglieder erhalten nach den NF-Richtlinien die Verbandszeitschriften kostenlos. Außerdem ist eine Gruppenunfallversicherung für die Vereinsveranstaltungen abgeschlossen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt jeder das Recht einer bevorzugten Inanspruchnahme aller Naturfreundehäuser in allen Ländern.
6. Zur Unterhaltung des Vereinseigentums bedarf es der aktiven Mitarbeit der Mitglieder. Art und Umfang dieser Mitarbeit wird durch die Vereinsleitung festgelegt.
7. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.

### **§ 8 Aufnahme - Austritt - Ausschluss**

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
2. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch bezahlt werden muss.
3. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedausweis beizufügen.
4. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Pflichten zu erfüllen.
5. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss kann durch die Vereinsleitung, die Bezirks- und Untergruppen und von jedem Mitglied beantragt werden.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit zweidrittel Mehrheit.
8. Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

### **§ 9 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahme aus
  - Beiträgen
  - Spenden
  - eigenen Veranstaltungen
  - Vermietung und Verpachtung
  - Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3. Über Einnahme und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

# **Satzung: TV. Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e. V.**

## **§ 10 Organe der Ortsgruppe**

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsleitung

## **§ 11 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt; sie wird von der Vereinsleitung mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Außerdem muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
3. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung;
  - b) Wahl der Vereinsleitung und der Kontrolle; Ergänzungswahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden
  - c) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge;
  - d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Ortsgruppe. ( siehe auch § 16 Satzungsänderung und § 17 Auflösung )
4. Anträge zur Hauptversammlung können von der Vereinsleitung, den Gruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Vereinsleitung vorliegen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 15 % der wahlberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wenn die Ortsgruppe über mehr als 1 000 Mitglieder zählt, genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 100 Mitgliedern.
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. (beachte §§ 16+17)
7. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt, dem 1. und 2. Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Jugend- und Kindergruppenleiter, den Hausreferenten, den Vorsitzenden der Bezirks- und Untergruppen und den Beisitzern. Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die Kassiere. In finanziellen Angelegenheiten muss ein Kassierer / KassiererIn mitentscheiden.
3. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören:
  - a) Die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
  - b) die Durchführung der Beschlüsse des NFI-Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Hauptversammlung;
  - c) der Verkehr mit Behörden und Organisationen;
  - d) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
  - e) die Unterstützung der Referatsarbeit und der Kinder- und Jugendgruppen sowie der ganzen Vereinsarbeit.

## **Satzung: TV. Die Naturfreunde Ortsgruppe Bruchsal e. V.**

4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. (Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.)
5. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokollarisch festzuhalten.

### **§ 13 Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat die Aufgabe, Geschäfts- und Kassenführung zu Überprüfen und zu überwachen. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsleitung sowie ihrer Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Funktionsenthebung**

1. Mitglieder der Vereinsleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied der Vereinsleitung oder der Ortsgruppe beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Ortsgruppen-Schiedsgericht zu. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der jeweils gültigen Schiedsordnung der Ortsgruppe Bruchsal.

### **§ 16 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung vom mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf dieser Hauptversammlung müssen mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Der Verein ist unter Nummer VR 230016 beim Amtsgericht Mannheim –Registergericht- eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
5. Die Änderung der Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2012 beschlossen. Sie erlangt vereinsintern sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.